Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

7 (26.1.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 7

Karleruhe, ben 26. Januar

1922

Inhalt:

Dr. 32. Befehung ber Bergahnungeftellen.

| Personalnachrichten.

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 32. Bejegung ber Bergahnungsftellen.

(A 12. Zb 18. Mr. M 2087.)

Der herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlag vom 15. Dezember 1921 E. II. 24. 7964 verfügt:

1. In dem Nachtragshaushalt für 1921 ift die Möglichkeit vorgesehen, Beamte, welche die regelmäßige Spikenstellung ihrer Laufbahn erreicht haben, noch in einem gewissen Umfange in Stellen der nächsthöheren Besoldungsgruppe (sogenannte Bergahnungsstellen) zu befördern. Es kommt hierbei in Betracht die Beförderung von

a) Bugführern, Lademeistern, Rangiermeistern, Stellwerksmeistern und Magazinsmeistern zu Eisenbahnsekretären (Gruppe VI);

b) Rottenmeistern und Werkführern im Sicherungsdienst zu Bahnmeistern (Gruppe VI);

c) Wagenmeiftern zu Werkmeiftern (Gruppe VI);

d) Lotomotivführern zu Bertstättenvorstehern ober technischen Obersekretaren (Gruppe VII).

Mit der Beförderung in die höhere Stelle haben die Beamten eine Tätigkeit zu übernehmen, die der höheren Befoldungsgruppe entspricht. Welche Dienstposten dafür vorgesehen sind, ergibt die folgende Übersicht. (Die Anzahl der für den Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen ist bei jeder Gruppe in Klammer beigesügt.)

A. Beim Bugführer (37)

a) ber Dienft eines Zugrevifors (Güterzugsreviforen fommen nicht in Betracht),

b) ber Dienft eines Fahrmeifters,

c) Arbeitsraten im Bahnhofsbürodienst, die eine volle Arbeitskraft beauspruchen für die Geschäfte des Fahrdienstes und die Bearbeitung von Angelegenheiten des Zugbegleitpersonals. Auch Arbeitsraten bei den Eisenbahn-Generaldirektionen, Eisenbahndirektionen und Amtern für Angelegenheiten des Fahrdienstes.

B. Beim Labemeifter (8) bie Tätigfeit bes bisherigen Oberlademeifters.

C. Beim Rangiermeifter (13)

ber Dienst als Aufsichtsbeamter auf mittleren und großen Bahnhöfen an Stellen, die für Rangiermeifter geeignet sind. (Die Beamten find als Fahrdienstleiter auszubilden.)

D. Beim Stellwerksmeifter (14)

bie Berwendung als Fahrdienstleiter auf mittleren und großen Bahnhöfen in geeigneten Stellwerken ober an anderen Stellen sowie ähnlich geartete und gleich zu bewertende Tätigkeiten.

E. Beim Magazinsmeifter (feine)

die Berwendung auf besonders wichtigen Dienstposten in großen Magazinen oder als Berwalter eines hauptamtlich geleiteten mittleren Magazins.

F. Beim Rottenmeister (3)

folde Bahnmeisterposten, die auf großen Bahnmeistereien ober an anderen Stellen zur Unterstützung des Dienst-

G. Beim Bertführer im Sicherungsbienft (2)

Dienstposten zur Unterstützung ber Berwalter von großen Bahnmeistereien mit ausgedehnten Stellwerks- und Sicherungsanlagen.

H. Beim Bagenmeifter (13):

a) ber Wagenabnahmedienft bei induftriellen Werfen und Gifenbahnwerfftatten,

b) bie Leitung von Betriebsichloffereien, foweit bamit Bagenmeifter betraut find,

c) Werkmeisterposten, die bei Betriebswagenwerkmeistereien zur Unterstützung des Dienststellenvorstehers vorgesehen find,

d) Bosten von Aufsichtsbeamten im Wagenuntersuchungsbienst auf größeren Bahnhöfen, auf benen sich ein Betriebswagenwerkmeister (alte Bezeichnung) nicht befindet,

e) Berwaltung von Buggeräten auf Bugbilbungsftationen.

Beine Beilage.

J. Beim Lokomotivführer (46)

a) bes Dienstes eines Lokomotivrevifors.

b) Boften von Auffichtsbeamten auf Lokomotivstationen mit mehreren Lokomotiven,

c) Boften von Auffichtsbeamten in größeren Betriebswerten gur Entlaftung bes Dienftvorftebers,

d) Erledigung geeigneter technischer Burvarbeiten in den Betriebswerfen. Auch Arbeitsraten bei den Gifenbahn-Beneralbireftionen, Gifenbahnbireftionen und Amtern für Angelegenheiten bes Lofomotivbienftes,

e) Berwendung als maschinentechnische Beamte bei Zugleitungen, soweit ber Kommandierdienst nicht mitzuversehen ift.

f) Lokomotivabnahmedienft bei induftriellen Werken und Gifenbahnwerkftätten.

2) Der Nachweis ber Befähigung für das Aufruden in die Bergahnungsftelle ift durch Ablegung einer Brufung gu erbringen, die aber feine Unwartichaft auf weiteres Auffteigen in Stellen höherer Befoldungsgruppen gibt. Die Brufung umfaßt einen schriftlichen und einen mundlichen Teil.

Die ichriftliche Brufung besteht aus ber Bearbeitung einer Aufgabe mit zweistundiger Frift, die aus dem bisherigen Arbeitsgebiet bes Beamten zu entnehmen ift; fie ist nicht mit besonderen Schwierigkeiten auszustatten. Durch fie foll ber Nachweis erbracht werden, daß der Beamte in seinem bisherigen Fachgebiet gut bewandert ift, Sicherheit in ber Recht = schreibung und hinreichende Fahigkeiten besitt, sich schriftlich angemessen auszudruden. Die Unfertigung einer Reinschrift tann unterbleiben. In ber mundlichen Brufung ift bie praktifche Befahigung fur bie Bahrnehmung ber unter Biffer 1 A-J aufgeführten Dienstpoften festzustellen, wobei an bas Gedachtnis nicht Unforderungen gu ftellen find, die bei Arbeiten im praftischen Dienst nicht ebenfalls gestellt werden. Bei den als Fahrdienftleiter und Aufsichtsbeamte zu verwendenden Beamten hat fich die mundliche Brufung auch auf die in den Befähigungsvorschriften bes (fruheren) Bundesrats geforderten Renntniffe und Fähigkeiten zu erstreden.

Im Interesse einer vielseitigen Berwendung des Personals gilt als Regel, daß die Beamten die praktische Eignung für alle Dienstposten der Bergahnungsstelle nachzuweisen haben. Übergangsweise will ich jedoch genehmigen, daß die mundliche Brufung auch bann als bestanden gilt, wenn der Beamte nur fur einen der fur seine Rlaffe vorgesehenen Dienstpoften der Bergahnungsftelle die volle prattische Befähigung nachweift. Diese nur beschränkt verwendbaren Beamten find in ber angulegenden Beforberungslifte besonders fenntlich zu machen, bamit hierauf bei ber Berfügung über bas Bersonal Rudficht genommen werden fann. Beamte, benen für feinen Dienftpoften in der Bergahnungsftelle die Befähigung zuerkannt werden fann, find von ber Beforberung ausgeschloffen.

3) Der Brufungsausschuß ift bei ber Gifenbahn-Generalbirektion (Gifenbahnbirektion) zu bilben und wie folgt gufammenzuseten:

a) für Bugführer, Rangiermeifter, Stellwerksmeifter aus einem betriebstechnischen Beamten ber Befoldungsgruppen X-XII und einem Betriebskontrolleur ober Leiter eines großen Bahnhofs,

b) für Lademeifter aus dem Beforderungsbegernenten und einem Berfehrstontrolleur ober Leiter einer großen

c) für Magazinsmeister aus einem maschinentechnischen Beamten ber Besolbungsgruppen X-XII und einem in ber Stoffverwaltung erfahrenen Rechnungsbeamten,

d) für Rottenmeister aus einem im Dberbauwesen unmittelbar tätigen bautechnischen Beamten ber Besoldungsgruppen X-XII und bem Berwalter einer großen Bahnmeisterei,

e) für Berkführer im Sicherungsbienft aus bem Sicherungsbezernenten und bem Berwalter einer Bahnmeisterei mit ausgebehnten Stellwerksanlagen,

f) für Wagenmeister aus einem maschinentechnischen Beamten ber Besolbungsgruppen X-XII und bem Berwalter einer Betriebswagenwerkmeisterei,

g) für Lokomotivführer aus einem maschinentechnischen Beamten ber Besolbungsgruppen X-XII und einem Betriebsmaschinenfontrolleur.

Dazu tritt in jedem Prüfungsausschuß als weiteres Mitglied ein in den entsprechenden Arbeitsgebieten bewanderter und bom Begirfsbeamtenrat vorzuschlagenber Beamter berjenigen Beamtenflaffe, ber bie Bergahnungeftelle angehört.

Den Borfit führt ber zuerst genannte Beamte. Die von bem Brufungsausschuß zu stellende schriftliche Brufungsarbeit ift bei der Dienststelle unter Aufficht des Dienstvorstehers zu fertigen; die mundliche Brufung ift in der Regel bei der Eisenbahn-Generaldirektion (Eisenbahndirektion) abzulegen. Es ift jedoch auch zulässig, lettere bei den Dienststellen oder am Site eines Amtes (Betriebsdirektion) abzunehmen, sofern dieses zweckmäßig erscheint. Der mundlichen Prüfung können bis zu sechs Beamte gleichzeitig unterzogen werden. Die Prüfungsdauer soll bei sechs Beamten nicht weniger als zwei Stunden betragen. Bei einer geringeren Bahl von Beamten tann bie Bruffungsbauer entsprechend herabgeset werben.

über bas Ergebnis ber Brufung entscheibet bei Meinungsverschiebenheit die Stimmenmehrheit. Bei Feststellung bes Ergebniffes find auch die bisherigen bienftlichen Leiftungen bes Beamten zu berudfichtigen. Bon Rangiermeistern und Stellwerksmeiftern (Biffer 4) muß aber ben Unforderungen in ben Befähigungsvorschriften in vollem Umfange genügt werden. Eine nicht bestandene Brufung tann einmal, und zwar im gangen wiederholt werben. In biefem Falle hat ber Beamte binnen breier Monate nach ber erften Brufung seine Bulaffung jur Wiederholungsprufung gu beantragen.

4) Eine besondere Ausbildung der Beamten für die Dienstposten der Bergahnungestellen ift im allgemeinen entbehrlich. Rur die Rangiermeifter und Stellwerksmeifter find für den Dienft als Fahrdienftleiter und Auffichtsbeamte nach den Befabigungsvorschriften bes (früheren) Bundesrats vier Monate im außeren Bahnhofsbienft in ben entsprechenden Dienftverrichtungen auszubilden. Gine etwa schon ftattgefundene Beschäftigung in diesen Dienftverrichtungen ware auf die Ausbildung anzurechnen. Zu der Ausbildung sind die Beamten in der Reihenfolge des Dienstalters heranzuziehen. Als Dienstalter gilt hierbei der Tag des Einrückens in die zulet bekleidete Planstelle, z. B. der Tag der Anstellung als Rangiermeister. Bei Stellwerksmeistern, die erst am 1. April 1920 auf Grund des Nachtragshaushalts in diese neu geschaffene Stelle aufgerückt sind, gilt als Dienstalter der Tag der Besörderung in die bis 1. April 1920 bekleidete Planstelle (z. B. als Weichensteller I. Klasse oder Turmwächter).

5) Den Beamten ist dem Dienstalter nach — mit dem ältesten Jahrgang beginnend — anheimzustellen, sich binnen einer Ausschlußfrist von zwei Monaten zur Ablegung der Prüsung zu melden. Das Dienstalter für die Reihensolge des Aufruss zur Prüsung bestimmt sich nach der Borschrift unter Zisser 4. Bei Beamten, die sich nach Zisser 4 noch einer Ausbildung zu unterziehen haben, beginnt der Lauf der Ausschlußfrist für die Meldung mit dem Tage nach der Beendigung der Ausbildung. Die derzeitigen Inhaber der in der Anlage genannten Dienstposten kommen für die Einweisung in die Berzahnungsstellen ebenfalls nur nach Maßgabe ihres Dienstalters in Betracht. Eine Ausnahme von diesem Grundsat ist jedoch zulässig bei Beamten, die im Abnahmedienst für Lokomotiven oder Wagen, als Zugrevisoren oder als maschinentechnische Beamte bei Zugleitungen beschäftigt sind.

Die Beamten sind in allen Fällen zur Prüfung zuzulassen, soweit sie nicht etwa nach Befähigung und Persönlichkeit von vornherein als für keinen der unter Ziffer 1 A—J aufgeführten Dienstposten geeignet anzusehen sind. Beschwerben über eine ablehnende Entscheidung der über die Zulassung zur Prüfung befindenden Eisenbahn-Generaldirektionen (Eisenbahn-direktionen) sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

- 6) Den Beamten, welche die Prüfung bestanden haben, sind die Stellen der höheren Besoldungsgruppe von dem auf die Prüfung folgenden Monatsersten ab zu verleihen. Dabei muß jedoch vermieden werden, daß im Direktionsbezirk ein jüngerer Beamter die Besörderung erhält, während dienstältere Beamte derselben Klasse, die sich ebenfalls zur Prüfung gemeldet haben, noch auf die Besörderung warten. Eintretendenfalls wäre mit der Besörderung der jüngeren Beamten zu warten, dis auch die älteren die Prüfung bestanden haben und besördert werden können. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, daß ältere Beamte die Prüfung erstmalig nicht bestanden haben. Für solche Beamte sind lediglich die ihnen zugedachten Stellen bis zur Wiederholung der Prüfung offen zu halten, ohne daß deshald die Besörderung der übrigen Beamten eine Berzögerung erseidet. Die umzuwandelnden Planstellen fallen in der niederen Gruppe weg und sind daher nicht wieder zu besehen. Da es sich um eine an die Person des Inhabers geknüpste Umwandlung der Stellen handelt, bleiben die etwa sonst geltenden Grundsähe über die Berteilung der Stellen auf verschiedene Anwärterklassen (M.A., Z.A., Privatbahnbeamte usw.) bei Durchsührung der Maßnahme außer Betracht.
- 7) Soweit Fahrmeister seither etwa auf Borschlag der Beamtenvertretung bestellt sind, kann dieses Berkahren bei der nunmehr entstandenen neuen Sachlage nicht mehr aufrechterhalten werden. Die darüber ergangenen Borschriften werden hiermit aufgehoben.
- 8) Beamte, die schon eine volle Prüfung für die entsprechenden Stellen der Gruppe VI oder VII abgelegt haben, sind bei der Besetzahnungsstellen ohne weitere Prüfung mit zu berücksichtigen, wenn sie nach ihrem Dienstalter (Ziffer 4) zu den zur Prüfung für die Berzahnungsstellen aufzurusenden Beamten gehören, da es unbillig wäre, sie von einer neugeschaffenen Aufrückungsmöglichkeit in ihrer alten Lausbahn auszuschließen. Sie sind zusammen mit den gleichaltrigen Beamten in die Berzahnungsstellen zu befördern.
- 9) Bei der Beförderung in die Stelle der höheren Besoldungsgruppe ist den Beamten ein für diese Gruppe nach den unter Ziffer 1 A—J vorgesehener Dienstposten zu übertragen. Wenn der Einweisung in diesen Dienstposten vorübergehend hindernisse entgegenstehen, so ist zwar die Besörderung unter einstweiliger Belassung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten zu verfügen; es ist aber eine der verliehenen Stelle entsprechende Beschäftigung des Beamten zu veranlassen, sobald sich diese Maßnahme ohne Härte durchsühren läßt. Sind zurzeit etwa schon mehr Beamte in den für die Verzahnungstelle vorgesehenen Dienstposten beschäftigt, als vorläufig Planstellen zur Verfügung stehen, so sind diese Beamten in ihrer Tätigkeit zu besassen.

Durch die Magnahme zur Besetzung der Berzahnungsstellen darf eine Personalvermehrung nicht eintreten. Muß der Beamte auf seinem bisherigen Bosten ersetzt werden, so ist der Ersatz durch Nachschub aus dem vorhandenen Personal zu stellen.

10) Nach der Besetzung der im Nachtragshaushalt 1921 ausgebrachten Berzahnungsstellen sind in angemessener Zahl noch weitere Beamte nach den vorstehenden Grundsähen zur Prüfung aufzurusen und nötigenfalls zur Ausbildung heranzuziehen, damit für den Fall einer Stellenerledigung geprüfte Anwärter vorhanden sind. Berzahnungsstellen, die durch natürlichen Abgang frei werden, sind mit dem ältesten Anwärter wieder zu besehen. Die hierbei frei werdenden Stellen der niederen Gruppe können ebenfalls wieder beseht werden, da es sich in einem solchen Falle nicht um eine Stellenumwandlung handelt.

Bufabbeftimmungen:

Bu Ziffer 3: Erklärt der Prüfling, die ihm gestellte schriftliche Prüfungsarbeit nicht fertigen zu können, oder benutt er Hilfsmittel, die bei Stellung der Aufgabe nicht gestattet worden sind, so ift die Prüfung als nicht bestanden zu behandeln. Daß die Arbeit ohne andere als die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel angesertigt ist, ist von den Dienstvorstehern unter Angabe der verwendeten Zeit auf der Arbeit zu bescheinigen.

Die Bewertung der Arbeiten obliegt dem Prüfungsausschuß. Das Ergebnis der Prüfung wird insgesamt mit den Urteilen "sehr gut", "gut", "genügend", "ungenügend" bezeichnet. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling möglichst am Schlusse der mündlichen Prüfung mitgeteilt; außerdem wird ihm dasselbe noch schriftlich zugestellt.

hn=

ift,

ıng

nen

der

In-

hr=

311

te=

en)

für

the

der

2U=

cht

en

3U=

rent

en

in

nen

rei

ter

em

ter

16:

per

mr

bis

en

es

en.

nte

ich.

Be= tft= Zu Ziffer 4: Die Ausbildung der Beamten wird von der Eisenbahn-Generaldirektion veranlaßt. Ob und wie lange auch andere Beamtengatungen, außer den Rangier- und Stellwerksmeistern, ausgebildet werden, wird von Fall zu Fall verfügt. Die als Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte zu prüfenden Beamten haben vor Zulassung zu dieser Prüfung die Prüfung im Telegraphen- und Fahrdienst abzulegen. (Siehe bundesrätliche "Bestimmungen über die Besähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten vom 8. März 1906", Berordnungsblatt 4/1906, Seite 7 ff.)

Bu Ziffer 5: Die Beamten werden von der Eisenbahn-Generaldirektion zur Meldung aufgefordert, und zwar die doppelte Anzahl der für das Haushaltjahr genehmigten Bosten unter Ziffer 1 A—I, damit im Falle einer Ablehnung älterer Beamten Ersat vorhanden ist.

Perfonalnachrichten.

Ernannt: zum Stationsmeister: Eisenbahnassistent Geinrich Grab in Königheim, Eisenbahnassistent Georg Rehberger in Hirschlanden, Eisenbahnbetriebsassistent Johann Mayer in Schutterwald, Weichenwärter Johann Frei in Dittwar, Oberbahnwärter Unton Fehren bach in Niederwasser; zum Rottenmeister: Rottenausseher Adolf Keller in Lörrach; zum Rottenausseher: Rottensüsser heinich Burkhard in Mannsheim, Rottensührer Johann Bauft I in Heidelberg.

Bersett: ap. Eisenbahnschaffner Alois König in Lauba nach Mannheim, Eisenbahnassistent Ernst Maurer in Kirchsarten als Stationsmeister nach Höllsteig, Eisenbahnassistent Franz Sautermeister in Grenzach als Stationsmeister nach Wiesental, Oberbahnmeister August Thomaier in Graben-Neudorf mit der Amtsbezeichnung techn. Eisenbahnsobersetretär zur Zentralverwaltung, Lokomotivsührer Heinrich Benninger zur Eisenbahnbirektion Würzburg, die Reserveslokomotivsührer Karl Baust, Ludwig But, August Buggle, Ludwig Fetscher, Friedrich Kanal zur Eisenbahn-Generalsbirektion Dresden.

Buruhegejett: Eisenbahnoberingenieur August Freundt in Karlsruhe auf 1. April 1922, Eisenbahnsekretär Michael Berger in Mannheim auf 1. Februar 1922, Eisenbahnsoberschaffner Bunibald Sauter in Singen (Hohentwiel) auf 1. März 1922, Eisenbahnoberschaffner August Zimmermann in Freiburg auf 1. März 1922, Eisenbahnoberschaffner Josef Bed in Waldshut auf 1. April 1922, Zugführer Maximilian Hug in Konstanz auf 1. Mai 1922, Zugführer Franz Hippler in Würzburg auf 1. März 1922, Zugführer Franz Hippler in Kadolszell auf 1. März 1922, Bugführer Franz Heller in Radolszell auf 1. März 1922, Bagenausseher Egibius Has in Offenburg auf 1. März 1922, Eisenbahnschilb Kaas in Offenburg auf 1. März 1922, Eisenbahnschilb Kaas in Offenburg auf 1. März 1922, Eisenbahnschilb

oberschaffner Johann Riedle in Bruchsal auf 1. März 1922, Eisenbahnschaffner Friedrich Besenmaier in Krozingen auf 1. März 1922, Eisenbahnschaffner Johann Schwegler in Pforzheim auf 1. März 1922, Wagenaufseher Christian Gutmann in Karlsruhe auf 1. März 1922, Wagenaufseher Benedikt Jung in Karlsruhe auf 1. März 1922, Wagenaufseher Abolf Maus in Villingen auf 1. April 1922, Wagenaufseher Lambert Maier in Villingen auf 1. März 1922, Wagenaufseher Lambert Maier in Villingen auf 1. März 1922, Wagenaufseher Lambert Maier in Villingen auf 1. März 1922, Wagenaufseher Michael Ernst in Vafel auf 1. März 1922.

Geldbelohnungen: Dem Lokomotivsührer Albert Baib el in Konstanz wurde in Anerkennung bewiesener Achtsamkeit und des rasch entschlossenen Handelns eine Geldbelohnung bewilligt, dem Lokomotivsührer Albert Fischer in Billingen wurde in Anerkennung der bewiesenen Umsicht in einem gegebenen Falle eine Belohnung von 50 M bewilligt.

Entlassen: die Gisenbahnassistenten Karl Bendeberg und Emil Bierling in Mannheim Abf, Stellwerksmeister Abam Rube in Mannheim Abf.

Entlassen auf Antrag: Wagenaufseher Ludwig Gantert in Karlsruhe auf 1. November 1921.

Borlaufig aufgehoben: die Entlaffung des Gifenbahn= oberichaffners Josef Berrmann in Beidelberg Ga.

Gestorben: Eisenbahnoberschaffner Wilhelm Schmidt in Karlsruhe am 11. November 1921, Zugführer Johann Ettorn in Karlsruhe am 20. November 1921, Eisenbahnoberschaffner Unton Striebich in Karlsruhe am 7. Januar 1922, Oberbahnwärter Udam Wanner in Steinsfurt
am 13. Januar 1922, Lokomotivführer Kaspar Bosch am
14. Januar 1922, Weichenwärter Lorenz Betzler in Karlsruhe Westbahnhof am 16. Januar 1922.